

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER JAHRMÄRKTE
-- JAHRMARKTSATZUNG --
vom 01.09.1994

INHALT:

[§ 1 Markttage](#)

[§ 2 Ort und Öffnungszeiten der Jahrmärkte](#)

[§ 3 Gegenstände des Jahrmarktes](#)

[§ 4 Zulassung](#)

[§ 5 Standplätze](#)

[§ 6 Aufbau und Abbau](#)

[§ 7 Verkaufseinrichtungen](#)

[§ 8 Verhalten auf dem Jahrmarkt](#)

[§ 9 Sauberhalten des Marktgeländes](#)

[§ 10 Haftung](#)

[§ 11 Gebühren](#)

[§ 12 Einzelanordnungen und Ausnahmen](#)

[§ 13 Ordnungswidrigkeiten](#)

[§ 14 Inkrafttreten](#)

Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Markttage

(1) In der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm finden jährlich fünf Jahrmärkte statt:

1. Josephidult (am Sonntag vor Josephi)
2. Maidult (am letzten Sonntag im April)
3. Frauendult (am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt)

4. Herbstdult (am letzten Sonntag im September)
5. Martinsdult (am zweiten Sonntag im November)

(2) Findet vor einem Dultsonntag, der gleichzeitig verkaufsoffener Sonntag ist, ein langer Samstag statt, so verschiebt sich die Dult um eine Woche.

§ 2

Ort und Öffnungszeit der Jahrmärkte

(1) Die Märkte finden auf dem jeweils von der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm bestimmten Marktplatz statt.

(2) Die Verkaufszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet jeweils spätestens um 19.00 Uhr.

(3) Soweit Ort, Zeit und Öffnungszeiten neu festgesetzt bzw. in dringenden Fällen vorübergehend Änderungen notwendig sind, wird dies in der örtlichen Presse bekannt gemacht.

(4) Außerhalb der Markttage und der festgesetzten Verkaufszeiten ist jede Markttätigkeit verboten.

§ 3

Gegenstände des Jahrmarktes

(1) Gegenstände des Jahrmarktes sind Waren aller Art gem. § 68 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung.

(2) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen dürfen verabreicht werden.

(3) Alkoholische Getränke dürfen nur gemäß den Bestimmungen des Gaststättengesetzes verabreicht werden.

§ 4

Zulassung

(1) Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm kann aus einem sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Zulassung zum Jahrmarkt ausschließen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

(1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Verkaufsort, Standplatz oder Stand aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Verkaufsortes, Standplatzes oder Standes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm oder durch den Marktordner. Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm bzw. der Marktordner weist die Verkaufsorte, Standplätze oder Stände nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach dem zur Verfügung stehenden Platz des Marktgeländes zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Verkaufsortes, Standplatzes oder Standes.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis kann von der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benützt wird,
2. der Platz des Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen vorstehender Marktsatzung verstoßen haben,
4. der Inhaber eines Standplatzes die nach der Gebührensatzung zu dieser Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.



§ 6

Aufbau und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit entfernt sein. Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit unzulässig. Alle Fahrzeuge und sonstigen Transportgeräte, welche zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen und Waren dienen, sind auf den üblichen Parkplätzen oder auf den von der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm oder dem Marktordner zugewiesenen Plätzen außerhalb des Marktgeländes abzustellen, soweit sie nicht Verkaufseinrichtungen sind.

(2) Auf Kosten des Verursachers ist eine zwangsweise Entfernung durch die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm möglich, wenn die in Abs. 1 genannten Zeiten nicht eingehalten werden.

(3) Im übrigen gelten die nach der Straßenverkehrsordnung ergangenen Verkehrsanordnungen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen oder Schirmen dürfen die Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Händler, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte haben. Alle zum Wiegen und Messen verwendeten Geräte müssen so beschaffen sein, dass Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen sind. Auf Verlangen des Käufers ist ihm die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.

(6) An den Verkaufseinrichtungen ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit deutlich geschriebenem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift des Inhabers anzubringen. Führt der Inhaber eine Firmenbezeichnung, so ist diese anzugeben.

(7) Andere als die in Abs. 6 genannten Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen, gestattet.

(8) Bürgersteige, Gehsteige, Gänge, Durch- und Einfahrten sind freizuhalten; es darf dort nichts abgestellt werden.

(9) Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über die Verhütung von Bränden entsprechen. Offenes Licht darf nicht verwendet werden. Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt sein; sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden.

(10) Die Marktbenützer, welche Strom benötigen, haben diesen von den städtischen oder im Auftrag der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vergebenen Stromverteilerkästen abzunehmen.

(11) Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrwegbehältnissen (z. B. Gläsern, Flaschen, Porzellangeschirr) und Tellern aus verrottbarem Material verabreicht werden. Einweggeschirr oder Einwegbehältnissen wie Pappteller, Kunststoffteller, Pappbecher, Kunststoffbecher, Dosen, Safttüten, Kunststoffbestecke u.ä. dürfen nicht verwendet werden.



§ 8

Verhalten auf dem Jahrmarkt

(1) Im Bereich des Marktes haben alle Marktbenützer und Marktbesucher die Bestimmungen dieser Jahrmarktsatzung sowie die Anordnung der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm und des Marktordners zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten

(2) Alle Marktbenützer und Marktbesucher haben sich so zu verhalten, dass durch sie oder durch ihre Waren, Verkaufseinrichtungen oder Betriebsgegenstände keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren ohne festen Verkaufsplatz oder im Umhergehen anzubieten
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
3. Mit Ausnahme von Blindenhunden, Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf den Marktplatz mitzuführen

(4) Den Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.



§ 9

Sauberhalten des Marktgeländes

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gehflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die selbst bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen,
4. die Standplätze und angrenzenden Gehflächen gereinigt zu verlassen bzw. auf Verlangen der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm diese dem Marktordner gereinigt zu übergeben.

(3) Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten der Marktbenutzer Dritter bedienen.



§ 10

Haftung

(1) Die Benützung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Mit der Zuweisung von Verkaufsplätzen, Standplätzen oder Ständen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbenützern eingebrachten Verkaufseinrichtungen.

(3) Für die Beschädigung stadteigener Marktanlagen haftet der Verursacher. Die Marktbenutzer haften im Rahmen der Aufsichtspflicht auch für ihr Personal bzw. für ihre Beauftragten.

§ 11

Gebühren

Für die Überlassung von Verkaufsflächen, Standplätzen, Ständen und Strom durch die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Jahrmärkte erhoben.



§ 12

Einzelanordnungen und Ausnahmen

(1) Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften der Marktordnung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung können Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung mit Geldbuße bis zu 256,-- € belegt werden.



§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktordnung der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 06.08.1987 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 01.09.1994

Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Prechter

1. Bürgermeister